

SATZUNG

Kolping-Bildungswerk Bayern e. V.

§ 1

NAME UND SITZ

Der Kolping-Bildungswerk Bayern e. V. hat seinen Sitz in München. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.

§ 2

ZWECK

Ziel des Kolping-Bildungswerk Bayern e. V. ist es, im Geiste Adolph Kolpings und auf der Grundlage der Programmatik des ‚Kolpingwerk Deutschland‘ allen bildungsfähigen und bildungswilligen Menschen eine ihrer Anlage entsprechende Bildung zu ermöglichen.

Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet Anwendung in der jeweiligen Fassung.

Der Verein wirkt subsidiär als Dachverband für die bayerischen Kolping-Bildungsunternehmen (§ 4). Er dient der Zusammenarbeit mit dem Kolpingwerk Landesverband Bayern und den bayerischen Kolping-Bildungsunternehmen sowie der bayerischen Kolping-Bildungsunternehmen untereinander.

Seine Aufgaben sind es insbesondere

- a) Bildungsprogramme und Maßnahmen der Kolping-Bildungsunternehmen zu koordinieren und zu unterstützen,
- b) Forschungsvorhaben und Modellprojekte im Bereich der Bildung in Verantwortung der oder in Zusammenarbeit mit den Kolping-Bildungsunternehmen und deren Einrichtungen zu veranlassen,
- c) Fortbildungsveranstaltungen, die sich insbesondere an die Mitarbeiter(innen) und Verantwortungsträger(innen) wenden, zu planen und durchzuführen,
- d) die Interessen der bayerischen Kolping-Bildungsunternehmen auf Landes-, Bundes-, und Europaebene zu vertreten,
- e) internationale Kontakte zu schaffen und bestehende Strukturen zur Durchführung von Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit zu nutzen,
- f) die Kolping-Bildungsunternehmen über Fördermöglichkeiten zu informieren und zu beraten, sowie bei der Beantragung und Abwicklung von Zuschussanträgen gegenüber Landes-, Bundes- und EU-Behörden zu unterstützen.

§ 3

GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder sind

- a) die Kolping-Bildungsunternehmen in Bayern durch schriftliche Erklärung Ihrer Mitgliedschaft. (Das sind die Kolping-Bildungswerke und Kolping-Erwachsenen-Bildungswerke in den (Erz-)Diözesen in Bayern bzw. ihre Nachfolgeorganisationen. Alle angegliederten Gesellschaften und Einrichtungen werden durch diese mitvertreten.),
- b) die Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands für die Dauer ihres Amtes durch schriftliche Erklärung ihrer Mitgliedschaft,
- c) die Mitglieder des Landesvorstandes des Kolpingwerk Landesverband Bayern für die Dauer ihres Amtes durch schriftliche Erklärung Ihrer Mitgliedschaft.

(2) Einzelpersonen, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen können durch schriftlichen Antrag Mitglied werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme.

(3) Mitglieder nach Absatz (1) a) sind jeweils durch eine(n) Bevollmächtigte(n) vertreten.

(4) Die Mitgliedschaft endet

- a) bei natürlichen Personen durch Tod,
- b) bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
- c) durch Beendigung des Amtes,
- d) durch Austritt,
- e) durch Ausschluss.

(5) Der Austritt - nach § 4 Absatz (4) d) - ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich. Er muss schriftlich dem Vorstand erklärt werden.

(6) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann verfügt werden, wenn die weitere Mitgliedschaft dem Verein nicht mehr zumutbar ist. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder müssen dem

Ausschlussantrag zustimmen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied die Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 5

GESCHÄFTSJAHR

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

ORGANE

Organe des Kolping-Bildungswerk Bayern e. V. sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) der Vorstand,
- d) der Beirat.

§ 7

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Festlegung der Tätigkeit des Vereins,
- b) Wahl der/des Aufsichtsratsvorsitzenden und weitere 6 Mitglieder,
- c) Wahl von Ehrenvorsitzenden und Berufung von Ehrenmitgliedern,
- d) Entgegennahme des Tätigkeits- und Finanzberichtes,
- e) Entlastung des Aufsichtsrats und des Vorstands,
- f) Satzungsänderungen,
- g) Festlegung einer Beitragsordnung,
- h) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- i) Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird von der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats mit einer Frist von vier Wochen schriftlich (per Post oder E-Mail oder Telefax) einberufen.

Sie muss außerdem einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung verlangt. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung innerhalb 4 Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden. Die Einladung erfolgt schriftlich (per Post oder E-Mail oder Telefax).

(3) Die/der Vorsitzende des Beirates wird zu den Mitgliederversammlungen eingeladen und nimmt mit beratender Stimme teil.

(4) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, dass von der Versammlungsleitung und Protokollführung zu unterzeichnen ist.

(5) Der Versammlungsleitung der Mitgliederversammlung hat ein Mitglied des Aufsichtsrats inne.

(6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 8

MITGLIEDSBEITRAG

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags geht aus der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung hervor.

§ 9

AUFSICHTSRAT

(1) Der Aufsichtsrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er besteht aus

- a) der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden, die/der von den Vereinsmitgliedern vorgeschlagen wird,
- b) zwei Mitgliedern, die vom Vorstand des ‚Kolpingwerk Landesverband Bayern‘ vorgeschlagen werden. Unter den Vorgeschlagenen soll der Landespräsident sein,
- c) zwei Mitgliedern, die von den Kolping-Bildungsunternehmen vorgeschlagen werden,
- d) bis zu zwei Mitgliedern, die von den Vereinsmitgliedern vorgeschlagen werden können.

Vorstandsmitglieder können dem Aufsichtsrat nicht angehören.

(2) Die Aufgaben des Aufsichtsrats sind insbesondere

- a) die Bestellung, Beratung und Überwachung der/des hauptamtlichen Vorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder,
- b) die Genehmigung des Haushalts und seine Vorlage bei der Mitgliederversammlung,
- c) die Festlegung und Beauftragung der Wirtschaftsprüfung,
- d) die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung.

Aufsichtsrat und Vorstand arbeiten zum Wohle des Kolping-Bildungswerk Bayern e. V. zusammen. Sie sorgen für die Umsetzung der von der Mitgliederversammlung festgelegten Tätigkeitsschwerpunkte.

(1) Der Aufsichtsrat tritt in der Regel zweimal, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. Er wird vom Vorstand in Abstimmung mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden 2 Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder dies

schriftlich unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung verlangt. In diesem Fall muss die Sitzung des Aufsichtsrats innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden. Die Einladung erfolgt schriftlich.

- (2) Die/der Vorsitzende des Vorstands und die weiteren Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats beratend teil. Der Aufsichtsrat kann zu seinen Sitzungen Gäste einladen.
- (3) Über jede Aufsichtsratssitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, dass von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Aufsichtsratssitzung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (5) Die/der Vorsitzende des Beirats wird zu den Sitzungen des Aufsichtsrats eingeladen und nimmt mit beratender Stimme teil.

§ 10

VORSTAND

- (1) Dem Vorstand gehören neben der/dem Vorsitzenden höchstens 4 weitere Personen an.
- (2) Die/der Vorsitzende sowie die weiteren Mitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren vom Aufsichtsrat berufen.
- (3) Der Vorstand ist hauptamtlich tätig. Er vertritt den Verein nach außen und gegenüber den Mitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. Die/der Vorsitzende oder zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam sind zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand führt die Geschäfte. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die/der Vorsitzende beruft die Sitzung des Vorstandes ein und leitet sie. Er kann sich dabei vertreten lassen.
- (5) Über jede Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.
- (6) Die/der Aufsichtsratsvorsitzende erhält Einladung und Protokoll der Vorstandssitzung.

§ 11

BEIRAT

- (1) Der Beirat hat die Aufgabe, Vorstand, Aufsichtsrat und Mitgliederversammlung zu beraten und Vorschläge zu erarbeiten.
- (2) Die Mitglieder und die/der Vorsitzende des Beirates werden auf Vorschlag des Vorstands vom Aufsichtsrat auf die Dauer von jeweils drei Jahren berufen.
- (3) Dem Beirat sollen Persönlichkeiten aus allen Bereichen des politischen, kirchlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens angehören.

(4) Der Beirat soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten. Vorstand und Aufsichtsrat sind berechtigt den Beirat in ihre Beratungen einzubeziehen.

(5) Die Sitzungen des Beirats werden von der/dem Vorsitzenden des Beirats oder bei deren/dessen Verhinderung von einem Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats geleitet.

§ 12

MITGLIEDSCHAFT IN ANDEREN ORGANISATIONEN

Der Kolping-Bildungswerk Bayern e. V. ist Mitglied der ‚Katholischen Landesarbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Bayern e.V. (KEB Bayern)‘ und der ‚Arbeitsgemeinschaft Kolping-Bildungsunternehmen Deutschland‘.

§ 13

AUFLÖSUNG

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks sind Schulden vorab zu begleichen. Verbleibt Aktivvermögen, so fällt es dem „Kolpingwerk Landesverband Bayern e.V.“ zu, der es nur für gemeinnützige Zwecke, besonders zur Förderung der Volksbildung in Bayern, verwenden darf.

§ 14

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 15.10.2009 mit dem Nachtrag im schriftlichen Umlaufverfahren vom Dezember 2009 in der vorliegenden Form beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Die Änderungen der Satzung wurden in der Mitgliederversammlung am 30.06.2014 beschlossen und treten mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft